Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich

Beschäftigte im Übergangsbereich (Midijob) zahlen reduzierte Beiträge, behalten aber den vollen Sozialversicherungsschutz. Wir zeigen Ihnen, welche Entgelte in den Übergangsbereich fallen, wie Sie das regelmäßige Arbeitsentgelt ermitteln, Beiträge berechnen und Meldungen korrekt erstellen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Übergangsbereich**	**1**
2.	**Regelmäßiges Arbeitsentgelt**	**2**
3.	**Beitragsberechnung**	**3**
3.1	Bestandsschutzregelung	4
4.	**Beitragssätze**	**6**
4.1	Beitragsverteilung	6
4.2	Besonderheit in der Rentenversicherung	7
5.	**Entgeltfortzahlungsversicherung**	**7**
6.	**Versicherungsrechtliche Auswirkungen bei Mehrfachbeschäftigungen**	**7**
7.	**Meldungen**	**7**

Sie möchten das Beratungsblatt (noch einmal) herunterladen? Sie finden es hier: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420**.

1. Übergangsbereich

Der Übergangsbereich (Midijobbereich) umfasst Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt zwischen **603,01 Euro und 2.000 Euro**.

Diese Tätigkeiten sind nicht mehr geringfügig (**mehr als 603 Euro**) und damit **versicherungspflichtig**.

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt rechnerisch abgesenkt.

Der Arbeitgeber zahlt einen erhöhten Beitragsanteil, der Arbeitnehmendenanteil steigt progressiv an. So sollen auch geringer entlohnte Beschäftigungen attraktiver werden.

Gut zu wissen: Für Auszubildende, Praktikant:innen und Dual Studierende gilt der Übergangsbereich nicht. Hier berechnen Sie die Beiträge immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Steuerrechtlich gelten für Midijobs **keine** Sonderregeln – es greifen die allgemeinen Lohnvorschriften.

305008 03/2026
Inhalt: Firmenkundenservice

2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Die Regeln des Übergangsbereichs können Sie anwenden, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen von **603,01 Euro bis 2.000 Euro** liegt.

Bei schwankenden Entgelten **schätzen** Sie zunächst das Jahresentgelt (einschließlich geplanter Einmalzahlungen) und **teilen es durch 12**, um das regelmäßige Monatsentgelt zu ermitteln.

Stellt sich später heraus, dass die Schätzung nicht exakt war, bleibt die versicherungsrechtliche Beurteilung für die Vergangenheit dennoch bestehen.

Beispiel 1: Weihnachtsgeld hebt Entgelt über 2.000 Euro

Herr Bär erhält **monatlich 1.900 Euro** und im November zusätzlich **2.200 Euro** Weihnachtsgeld.

Jahresentgelt: 1.900 × 12 + 2.200 = 25.000 Euro

Regelmäßiges Monatsentgelt: 25.000 : 12 = 2.083,33 Euro

Das bedeutet: Das Entgelt liegt über 2.000 Euro – die Beschäftigung fällt **nicht** in den Übergangsbereich/Midijobbereich.

Wichtig:

- Erhalten Mitarbeitende in einzelnen Monaten mehr als 2.000 Euro, gilt für diese Monate **keine** Midijobregelung.
- Bei mehreren Beschäftigungen addieren Sie die Entgelte der versicherungspflichtigen Tätigkeiten. Eine zusätzlich ausgeübte geringfügige Beschäftigung (Minijob) bleibt bei der Midijobprüfung unberücksichtigt.

Beispiel 2: 2 versicherungspflichtige Jobs – Grenze überschritten

Frau Sonne arbeitet bei Firma A für **1.100 Euro** und bei Firma B für **1.000 Euro**.

Das bedeutet: Ihr regelmäßiges Gesamteinkommen beträgt **2.100 Euro** und überschreitet damit die Grenze von 2.000 Euro. Die Übergangsregelung/ Midijobregelung gilt daher nicht. Eine zusätzlich ausgeübte versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung würde bei dieser Grenze unberücksichtigt bleiben.

Beispiel 3: Midijob + Minijob – geringfügige Beschäftigung bleibt außen vor

Herr Koch arbeitet bei Firma C mit einem monatlichen Entgelt von **650 Euro** und bei Firma D für **350 Euro**.

Das bedeutet: Die Beschäftigung bei Firma C ist versicherungspflichtig, die Tätigkeit bei Firma D ist ein Minijob. Der Minijob bleibt bei der Midijobprüfung außen vor. Für die Beschäftigung bei Firma C können Sie die Übergangsbereichs-/Midijobregelung anwenden, weil nur dieses Entgelt zählt.

Die Grenzwerte beziehen sich immer auf ein **volles Monatsentgelt**. Erhalten Ihre Mitarbeitenden das Entgelt nur für einen Teil des Abrechnungsmonats, rechnen Sie es mit dieser Formel hoch:

$$\frac{\text{Teilarbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Beispiel 4: Kurze Beschäftigung – Hochrechnung über 2.000 Euro

Frau Grün ist bei Firma E vom 7. Januar bis zum 25. Januar (19 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt und erhält dafür monatlich **1.300 Euro**.

Rechnung:

$$\frac{1.300 \text{ Euro} \times 30}{19}$$

Das bedeutet: Das hochgerechnete Entgelt liegt über 2.000 Euro. Es ist daher **kein** Fall im Übergangs- / Midijobbereich.

Wichtig:

- Sinkt das Entgelt durch Kurzarbeit, können Sie die Übergangsbereichs- / Midijobregelung nicht anwenden.
- Bestimmte Personengruppen sind generell ausgeschlossen – z. B. Auszubildende, Praktikant:innen, Duale Studierende, Menschen mit Behinderungen in entsprechenden Einrichtungen, Teilnehmende an FSJ/FÖJ oder Bundesfreiwilligendienst, Versicherungspflichtige in Einrichtungen der Jugendhilfe

3. Beitragsberechnung

Grundsätzlich werden die Beiträge aus **reduzierten Ausgangswerten** berechnet. Das führt zu einer geringeren Belastung für Beschäftigte und einer höheren Beitragslast für Arbeitgeber.

Seit dem **1. Oktober 2022** wird auch der Beitrag von Beschäftigten fiktiv reduziert. Zuvor wurde er aus der Differenz vom reduzierten Gesamtbeitrag und dem tatsächlichen Arbeitgeberanteil berechnet.

Um die Ausgangswerte zu ermitteln, brauchen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- den jährlichen Faktor F,
- 2 Formeln für den Gesamtbeitrag und den Arbeitnehmeranteil.

Tipp: Zur Berechnung der Beiträge können Sie den **Midijobrechner** nutzen. Sie finden ihn im TK-Firmenkundenportal unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032118**.

Gut zu wissen: Den Faktor F legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich fest. Seit dem **1. Januar 2026** beträgt er **0,6619**.

Um die Berechnung zu vereinfachen, können Sie mit **verkürzten Formeln** arbeiten. Dafür brauchen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- einen Multiplikator und
- einen Festbetrag.

Die verkürzten Formeln ergeben sich jeweils aus Faktor F und den ausführlichen Rechenwegen.

Formel 1: Verkürzte Formel für den Gesamtbeitrag

$$F \; x \; 603 + \left(\left\{\frac{2000}{2000 - 603}\right\} - \left\{\frac{603}{2000 - 603}\right\} \; x \; F\right) x \; (Entgelt \; - 603)$$

1,145937223 x Arbeitsentgelt - 291,8744452

Formel 2: Verkürzte Formel für den Arbeitnehmeranteil (

$$\left(\frac{2000}{2000 - 603}\right) x \; (Entgelt - 603)$$

Entgelt für Arbeitnehmeranteil = 1,431639227 × Arbeitsentgelt - 863,2784583

Übrigens: Die Werte für die vereinfachten Formeln werden nicht von den Spitzenverbänden festgelegt, sondern ergeben sich aus dem Faktor F und den langen Formeln.

Beispiel 5: Midijob – Berechnung mit verkürzter Formel

Tatsächliches Arbeitsentgelt: **900 Euro**

Rechnung mit Formel 1:
1,145937223 x 900 - 291,8744452=
739,47 Euro

Das Ergebnis wird auf 2 Dezimalstellen gekürzt.

Rechnung mit Formel 2:
1,431639227 x 900 - 863,2784538 =
425,20 Euro

Wichtig: Liegt das Entgelt in einem Monat unter **603,01 Euro**, wenden Sie diese Formeln **nicht** an. In diesen Fällen berechnen Sie das beitragspflichtige Entgelt, indem Sie das tatsächliche Entgelt mit dem Faktor F multiplizieren.

Beispiel 6: Entgelt unter 603,01 Euro – Faktor-F-Berechnung

Herr Still arbeitet ab Januar bei Firma F mit einem monatlichen Entgelt von 510 Euro. Im November erhält er ein Weihnachtsgeld von **600 Euro**. Auf das Jahr gerechnet liegt sein regelmäßiges Entgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs.

In den Monaten mit einem Entgelt **unter 603 Euro** rechnen Sie so:

510 x 0,6619 = 337,57 Euro

Das beitragspflichtige Entgelt beträgt also (außer im November) **337,57 Euro.**

3.1 Bestandsschutzregelung

Für versicherungspflichtige Beschäftigte, , die vor Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze bereits unter die Übergangsbereichsregelung fielen und ein regelmäßiges Arbeitsentgelt zwischen **450,01 Euro und 520 Euro** erzielten, galt eine Bestandsschutzregelung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Diese griff nur, wenn keine Familienversicherung möglich war.

In der Rentenversicherung bestand kein Bestandsschutz – die betroffenen Personen sind seit dem 1. Oktober 2022 rentenversicherungspflichtig. Die Bestandsschutzregelung endete zum 31. Dezember 2023.

Für diese Fälle nutzen Sie einen speziellen **Faktor FÜ** und eigene verkürzte Formeln (eine Übersicht dazu finden Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite).

Für die Umlagen U1, U2 und die Insolvenzgeldumlage ist in Bestandsschutzfällen die Minijob-Zentrale zuständig.

Welche Meldungen sind notwendig?

Für Bestandsschutzfälle sind Änderungen im Meldeverfahren zu veranlassen.

Bis 30. September 2022

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem **Meldegrund 32**, **Beitragsgruppenschlüssel 1111** und der **Personengruppe 101**.

Seit 1. Oktober 2022

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem **Meldegrund 12**, **Beitragsgruppenschlüssel 1011** und der **Personengruppe 109**.

Außerdem eine Meldung an die Minijob-Zentrale mit dem **Meldegrund 12, Beitragsgruppenschlüssel 0100** oder **0500** und der **Personengruppe 109**.

Die Personengruppe orientiert sich **einheitlich** an der seit dem 1. Oktober 2022 grundsätzlich geringfügig entlohnten Beschäftigung und lautet deshalb bei beiden Einzugsstellen **„109“**.

Der Beitragsgruppenschlüssel kann im Einzelfall abweichen, z. B. wenn ein Befreiungsantrag in der Kranken-/Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung gestellt wurde oder in der Kranken-/Pflegversicherung die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

		Seit 01.01.2023		**Seit 01.01.2024**	**Seit 01.01.2025**	**Seit 01.01.2026**
		Bestandsschutz-Regelung		Keine Bestandschutz-Regelung	Keine Bestandschutz-Regelung	Keine Bestandschutz-Regelung
Entgelt in EUR		520,01 - 2.000	450,01 - 520	538,01 - 2.000	556,01 - 2.000	603,01 - 2.000
Gekürzte Formeln	Gesamtbeitrag	1,10815 x AE - 216,29189	1,13675 x AE - 177,77118	1,11606 x AE - 232,12750	1,127718283 x AE - 255,4365651	1,145937223 x AE - 291,8744452
	Arbeitnehmeranteil	1,35135 x AE - 702,70270	-	1,36799 x AE - 735,97811	1,385041551 x AE - 770,0831025	1,431639227 x AE - 863,2784538
Faktor	F	0,6922	-	0,6846	0,6683	0,6619

4. Beitragssätze

Im Übergangsbereich gelten für die Berechnung der Beiträge die einheitlichen Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung nutzen Sie den **kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz**.

Eine aktuelle Übersicht alle Beitragssätze finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035284**.

4.1 Beitragsverteilung

Den Gesamtbeitrag berechnen Sie aus dem **reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt** (Formel 1).

Diesen Betrag multiplizieren Sie mit den jeweiligen Prozentsätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und addieren die Beiträge der einzelnen SV-Versicherungszweige.

Den Arbeitnehmeranteil je Zweig ermitteln Sie aus dem reduzierten Entgelt nach Formel 2.

Den Arbeitgeberanteil erhalten Sie, indem Sie den errechneten Arbeitnehmeranteil vom Gesamtbeitrag abziehen.

Beispiel 7: Midijob – Aufteilung des Gesamtbeitrags

Frau Meier arbeitet bei Firma G und erhält monatlich **1.000 Euro**. Die Midijobregelung ist anwendbar. Als beitragspflichtiges Entgelt zur Berechnung des Gesamtbeitrags (Formel 1) wurden **854,06 Euro** ermittelt, für den Arbeitnehmeranteil (Formel 2) **568,36 Euro**.

Daraus ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

	Gesamtbeitrag (Euro) aus 854,06	**Arbeitgeber-anteil**	**Arbeitnehmer-anteil (Euro) aus 568,36**
Krankenversicherung (14,6 %)	124,70	83,21	41,49
Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (TK: 2,69 %)	22,98	15,34	7,64
PV (3,6 %)	30,74	20,51	10,23
Beitragszuschlag PV (0,6 %)	5,12		5,12
RV (18,6 %)	158,86	106,00	52,86
ALV (2,6 %)	22,20	14,81	7,39
Gesamt	**364,60**	**239,87**	**124,73**

Gut zu wissen: Leistungen der **Kranken- und Arbeitslosenversicherung**, die vom Arbeitsentgelt abhängig sind (z. B. Krankengeld), berechnen die Träger trotz reduzierter Beitragsbemessung aus dem **tatsächlichen Arbeitsentgelt**.

4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung

Die geringere Beitragsbelastung im Übergangsbereich führt **nicht** zu geringeren Rentenansprüchen. Die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung werden immer aus dem **tatsächlichen Arbeitsentgelt** ermittelt, nicht aus dem reduzierten Midijob-Entgelt.

Umgang mit Verzichtserklärungen:
Mit der Abschaffung der früheren Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensordnung entfällt auch die Pflicht zur Aufbewahrung der alten Verzichtserklärungen.

Es ist jedoch sinnvoll, diese Unterlagen erst **nach der nächsten Betriebsprüfung** zu vernichten.

5. Entgeltfortzahlungsversicherung

Für die Umlagen zur Entgeltfortzahlung (U1, U2) verwenden Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung als Bemessungsgrundlage.

6. Versicherungsrechtliche Auswirkungen bei Mehrfachbeschäftigungen

Haben Ihre Mitarbeitenden **mehrere Beschäftigungen**, kann das **Gesamtentgelt** im Übergangsbereich liegen. Wenn jeder Arbeitgeber nur sein eigenes Entgelt nach der allgemeinen Berechnungsformel die Beiträge abrechnet, entstehen falsche Ergebnisse.

So gehen Sie vor:

1. Addieren Sie **alle** Entgelte zu einem Gesamtentgelt.
2. Ermitteln Sie daraus mit **Faktor F** das reuzierte beitragspflichtige Entgelt.
3. Teilen Sie dieses reduzierte Entgelt im Verhältnis der Einzelentgelte auf.

$$\text{Reduziertes Entgelt je Arbeitgeber} = \frac{\text{reduziertes Gesamtentgelt} \times \text{Einzelentgelt}}{\text{Summe aller Entgelte}}$$

Dieses Ergebnis bildet für jeden Arbeitgeber die Basis zur Beitragsberechnung.

7. Meldungen

Für Beschäftigte im Übergangsbereich gelten bei den Meldungen nur wenige Besonderheiten.

Für Beschäftigte im Übergangs- / Midijobbereich übermitteln Sie **die üblichen Meldungen für Versicherungspflichtige**. Im Meldedatensatz für Entgeltmeldungen füllen Sie zusätzlich das Feld **„Entgelt im Übergangsbereich“** mit einer Kennzahl aus:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt im Übergangsbereichs/Midijobbereich (z. B. Verzicht auf frühere Gleitzonenregelung, gilt für Zeiträume bis 30. Juni 2019).
- 1 = Das Entgelt lag in **allen Abrechnungszeiträumen** im Übergangsbereich/Midijobbereich.
- 2 = Das Entgelt lag teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs von **603,01 Euro bis 2.000 Euro**.

Hinweis: Bei den Kennzahlen 1 und 2 müssen Sie immer 2 Entgeltwerte angeben: Das reduzierte beitragspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt und das Entgelt für die Rentenberechnung (tatsächliche Entgelt).

Beispiel 8: Verteilung bei Mehrfachbeschäftigung (2 Arbeitgeber)

Herr Söller ist gleichzeitig bei Firma I (400 Euro monatlich) und Firma J (300 Euro) beschäftigt. Das Gesamtentgelt beträgt **700 Euro**.

Zunächst wird aus den 700 Euro das **reduzierte beitragspflichtige Entgelt** ermittelt: **510,28 Euro**. Dann wird dieses Entgelt im Verhältnis der Einzelentgelte auf beide Arbeitgeber verteilt:

Firma I
510,28 Euro x 400 Euro / 700 Euro = 291,59 Euro

Firma J
510,28 Euro x 300 EUR / 700 Euro = 218,69 Euro

Auch das Entgelt für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils (188,87 Euro) wird aufgeteilt:

Firma I
138,87 Euro x 400 Euro / 700 Euro = 79,35 Euro

Firma J
138,87 Euro x 300 Euro / 700 Euro = 59,52 Euro

Auf dieser Basis berechnen beide Arbeitgeber ihre Gesamtbeiträge, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile getrennt.

Beitragsberechnung Firma I

Die Gesamtbeiträge für Firma I werden aus **291,59 Euro** berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus **79,35 Euro**.

Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag (Euro)	**Arbeitgeberanteil (Euro)**	**Arbeitnehmeranteil (Euro)**
Krankenversicherung	42,57	36,78	5,79
TK-Zusatzbeitrag	7,84	6,77	1,07
Pflegeversicherung	10,50	9,07	1,43
Beitragszuschlag	1,75	–	1,75
Rentenversicherung	54,24	46,86	7,38
Arbeitslosenversicherung	7,58	6,55	1,03
Gesamtbetrag	**124,48**	**106,03**	**18,45**

Beitragsberechnung Firma J

Für Firma J werden die Beiträge werden aus **218,69 Euro** berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus **59,52 Euro**.

Es ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag (Euro)	Arbeitgeberanteil (Euro)	Arbeitnehmeranteil (Euro)
Krankenversicherung	31,93	27,59	4,34
TK-Zusatzbeitrag	5,88	5,08	0,80
Pflegeversicherung	7,87	6,80	1,07
Beitragszuschlag	1,31	–	1,31
Rentenversicherung	40,68	35,14	5,54
Arbeitslosenversicherung	5,69	4,92	0,77
Gesamtbetrag	**93,36**	**79,53**	**13,83**